

ZIVILPROZESSORDNUNG

§ § §

Auenland

Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 1 Gerichtspersonen, Zeugen und Sachverständige

- (1) Für die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen, die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen gelten die entsprechenden Vorschriften der Strafprozessordnung.

Eröffnung des Verfahrens

§ 2 Private Klage

- (1) Die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung ist durch die Erhebung einer privaten Klage beim Straf- und Wirtschaftsgericht bedingt.
- (2) Jeder Bürger oder Betrieb der Republik Auenland kann die private Klage gegen einen anderen Bürger oder einen Betrieb durch Einreichen einer Klageschrift erheben.

§ 3 Inhalt der Klageschrift

- (1) Die vorbereitenden Schriftsätze sollen enthalten:
 1. die Bezeichnung der Parteien und ihrer gesetzlichen Vertreter nach Namen, Stand oder Gewerbe; die Bezeichnung Streitgegenstandes; die Zahl der Anlagen;
 2. die Anträge, welche die Partei in der Gerichtssitzung zu stellen beabsichtigt;
 3. die Angabe der zur Begründung der Anträge dienenden tatsächlichen Verhältnisse;
 4. die Erklärung über die tatsächlichen Behauptungen des Gegners;
 5. die Bezeichnung der Beweismittel, deren sich die Partei zum Nachweis oder zur Widerlegung tatsächlicher Behauptungen bedienen will, sowie die Erklärung über die von dem Gegner bezeichneten Beweismittel;
 6. die Unterschrift der Person, die den Schriftsatz verantwortet.

§ 4 Klageänderung

- (1) Nach dem Beginn der mündlichen Verhandlung ist eine Änderung der Klage zulässig, wenn der Beklagte einwilligt oder das Gericht sie für sachdienlich erachtet.

§ 5 Klagerücknahme

- (1) Die Klage kann ohne Einwilligung des Beklagten nur bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache zurückgenommen werden.

§ 6 Abschriften

- (1) Die Parteien sollen den Schriftsätzen, die sie bei dem Gericht einreichen, die für die Zustellung erforderliche Zahl von drei Abschriften der Schriftsätze und deren Anlagen beifügen.

Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

§ 7 Termin

- (1) Der Termin zur Verhandlung wird von dem Vorsitzenden des Gerichts anberaumt.

§ 8 Anträge zur Beweisführung

- (1) Verlangt der Kläger oder der Beklagte die Ladung von Zeugen oder Sachverständigen oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel zur Verhandlung, so hat er unter Angabe der Tatsachen, über die der Beweis erhoben werden soll, seine Anträge bei dem Vorsitzenden des Gerichts zu stellen.

Mündliche Verhandlung

§ 9 Mündliche Verhandlung

- (1) Die mündliche Verhandlung ist gemäß Artikel 34, Absatz 4 der Verfassung öffentlich.
- (2) Die Parteien verhandeln über den Rechtsstreit vor dem Gericht mündlich.

§ 10 Anwaltsprozess

- (1) Vor dem Straf- und Wirtschaftsgericht müssen sich die Parteien durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.
- (2) Ein Rechtsanwalt kann sich selbst vertreten.

§ 11 Notanwalt

- (1) Wenn eine Partei einen zu ihrer Vertretung bereiten Rechtsanwalt nicht findet und die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint, hat das Gericht einen Anwalt beizuordnen.
- (2) Der nach Absatz 1 beizuordnende Rechtsanwalt wird durch den Vorsitzenden des Gerichts aus der Zahl der in dem Bezirk des Prozessgerichts niedergelassenen Rechtsanwälte ausgewählt.
- (3) Der beigeordnete Rechtsanwalt kann die Übernahme der Vertretung davon abhängig machen, dass die Partei ihm einen Vorschuss zahlt, der nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz zu bemessen ist.

§ 12 Prozessleitung durch Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die Verhandlung.
- (2) Er erteilt das Wort und kann es demjenigen, der seinen Anordnungen nicht Folge leistet, entziehen. Er hat jedem Mitglied des Gerichts auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen.
- (3) Er hat Sorge zu tragen, dass die Sache erschöpfend erörtert und die Verhandlung ohne Unterbrechung zu Ende geführt wird; erforderlichenfalls hat er die Sitzung zur Fortsetzung der Verhandlung sofort zu bestimmen.

- (4) Er schließt die Verhandlung, wenn nach Ansicht des Gerichts die Sache vollständig erörtert ist, und verkündet die Urteile und Beschlüsse des Gerichts.

§ 13 Gang der mündlichen Verhandlung

- (1) Die mündliche Verhandlung wird dadurch eingeleitet, dass die Parteien ihre Anträge stellen.
- (2) Die Vorträge der Parteien sind in freier Rede zu halten; sie haben das Streitverhältnis in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung zu umfassen.
- (3) Eine Bezugnahme auf Dokumente ist zulässig, soweit keine der Parteien widerspricht und das Gericht sie für angemessen hält. Die Vorlesung von Dokumenten findet nur insoweit statt, als es auf ihren wörtlichen Inhalt ankommt.
- (4) In Anwaltsprozessen ist neben dem Anwalt auch der Partei selbst auf Antrag das Wort zu gestatten.

§ 14 Erklärungspflicht über Tatsachen; Wahrheitspflicht

- (1) Die Parteien haben ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben.
- (2) Jede Partei hat sich über die von dem Gegner behaupteten Tatsachen zu erklären.
- (3) Tatsachen, die nicht ausdrücklich bestritten werden, sind als zugestanden anzusehen, wenn nicht die Absicht, sie bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen der Partei hervorgeht.
- (4) Eine Erklärung mit Nichtwissen ist nur über Tatsachen zulässig, die weder eigene Handlungen der Partei noch Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen sind.

§ 15 Materielle Prozessleitung

- (1) Das Gericht hat das Sach- und Streitverhältnis, soweit erforderlich, mit den Parteien nach der tatsächlichen und rechtlichen Seite zu erörtern und Fragen zu stellen. Es hat dahin zu wirken, dass die Parteien sich rechtzeitig und vollständig über alle erheblichen Tatsachen erklären, insbesondere ungenügende Angaben zu den geltend gemachten Tatsachen ergänzen, die Beweismittel bezeichnen und die sachdienlichen Anträge stellen.

§ 16 Anordnung des persönlichen Erscheinens

- (1) Das Gericht soll das persönliche Erscheinen beider Parteien anordnen, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhalts geboten erscheint. Ist einer Partei aus einem wichtigen Grund die persönliche Wahrnehmung des Termins nicht zuzumuten, so sieht das Gericht von der Anordnung ihres Erscheinens ab.
- (2) Wird das Erscheinen angeordnet, so ist die Partei von Amts wegen zu laden. Die Ladung ist der Partei selbst mitzuteilen, auch wenn sie einen Prozessbevollmächtigten bestellt hat; der Zustellung bedarf die Ladung nicht.
- (3) Bleibt die Partei im Termin aus, so kann gegen sie Ordnungsgeld wie gegen einen im Vernehmungstermin nicht erschienenen Zeugen festgesetzt werden.

§ 17 Prozesstrennung

- (1) Das Gericht kann anordnen, dass mehrere in einer Klage erhobene Ansprüche in getrennten Prozessen verhandelt werden.

§ 18 Prozessverbindung

- (1) Das Gericht kann die Verbindung mehrerer bei ihm anhängiger Prozesse derselben oder verschiedener Parteien zum Zwecke der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung anordnen, wenn die Ansprüche, die den Gegenstand dieser Prozesse bilden, in rechtlichem Zusammenhang stehen oder in einer Klage hätten geltend gemacht werden können.

§ 19 Aussetzung bei Verdacht einer Straftat

- (1) Das Gericht kann, wenn sich im Laufe eines Rechtsstreits der Verdacht einer Straftat ergibt, deren Ermittlung auf die Entscheidung von Einfluss ist, die Aussetzung der Verhandlung bis zur Erledigung des Strafverfahrens anordnen.

§ 20 Aufruf der Sache; versäumter Termin

- (1) Der Termin beginnt mit dem Aufruf der Sache.
- (2) Der Termin ist von einer Partei versäumt, wenn sie bis zum Schluss nicht verhandelt.

§ 21 Allgemeine Versäumungsfolge

- (1) Die Versäumung einer Prozesshandlung hat zur allgemeinen Folge, dass die Partei mit der vorzunehmenden Prozesshandlung ausgeschlossen wird.

§ 22 Säumnis beider Parteien; Entscheidung nach Lage der Akten

- (1) Erscheinen oder verhandeln in einem Termin beide Parteien nicht, so kann das Gericht nach Lage der Akten entscheiden.

§ 23 Akteneinsicht; Abschriften

- (1) Die Parteien können die Prozessakten einsehen und sich aus ihnen durch die Geschäftsstelle Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erteilen lassen.

§ 24 Urteil

- (1) Ist der Rechtsstreit zur Endentscheidung reif, so hat das Gericht sie durch ein Urteil zu erlassen.

§ 25 Anerkenntnis

- (1) Erkennt eine Partei den gegen sie geltend gemachten Anspruch ganz oder zum Teil an, so ist sie dem Anerkenntnis gemäß zu verurteilen. Einer mündlichen Verhandlung bedarf es insoweit nicht.

§ 26

- (1) Das Urteil ergeht im Namen des Volkes.
- (2) Das Urteil wird durch Verlesung der Urteilsformel und Eröffnung der Urteilsgründe verkündet. Die Eröffnung der Urteilsgründe geschieht durch Verlesung oder durch mündliche Mitteilung ihres wesentlichen Inhalts. Die Verlesung der Urteilsformel hat in jedem Falle der Mitteilung der Urteilsgründe voranzugehen.
- (3) Das Urteil soll am Schluss der Verhandlung verkündet und gemäß Artikel 34, Absatz 6 der Verfassung öffentlich zugänglich gemacht werden.

§ 27 Protokollaufnahme

- (1) Über die Verhandlung und jede Beweisaufnahme ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 28 Protokoll

- (1) Das Protokoll über die mündliche Verhandlung enthält
 1. den Ort und den Tag der Verhandlung;
 2. die Namen der Richter
 3. die Bezeichnung des Rechtsstreits;
 4. die Namen der erschienenen Parteien, Rechtsanwälte, Zeugen und Sachverständigen
 5. die Angabe, dass öffentlich verhandelt wurde.
- (2) Das Protokoll muss den Gang und die Ergebnisse der Verhandlung im Wesentlichen wiedergeben und die Beachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten ersichtlich machen, und durch einen Richter oder bestellten Protokollanten erstellt werden.

Prozesskosten

§ 29 Grundsatz und Umfang der Kostenpflicht

- (1) Die unterliegende Partei hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, insbesondere die dem Gegner erwachsenen Kosten zu erstatten, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren. Zu den Prozesskosten zählen auch die Gebühren und Auslagen der Staatskasse.

§ 30 Kosten bei teilweisem Obsiegen

- (1) Wenn jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt, so sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen. Sind die Kosten gegeneinander aufgehoben, so fallen die Gerichtskosten jeder Partei zur Hälfte zur Last.

§ 31 Anfechtung von Kostenentscheidungen

- (1) Gegen die Entscheidung über die Kosten und die notwendigen Auslagen ist sofortige Beschwerde zulässig; sie ist unzulässig, wenn eine Anfechtung der in Absatz 1 genannten Hauptentscheidung durch den Beschwerdeführer nicht statthaft ist. Das Beschwerdegericht ist an die tatsächlichen Feststellungen, auf denen die Entscheidung beruht, gebunden. Wird

gegen das Urteil, soweit es die Entscheidung über die Kosten und die notwendigen Auslagen betrifft, sofortige Beschwerde und im übrigen Berufung oder Revision eingelegt, so ist das Berufungs- oder Revisionsgericht, solange es mit der Berufung oder Revision befasst ist, auch für die Entscheidung über die sofortige Beschwerde zuständig.

§ 32 Kosten bei Streitgenossen

- (1) Besteht der unterliegende Teil aus mehreren Personen, so haften sie anteilig für die Kostenerstattung.

§ 33 Kostenfestsetzungsgrundlage; Kostenfestsetzungsantrag

- (1) Der Anspruch auf Erstattung der Prozesskosten kann nur auf Grund eines schriftlichen Antrags geltend gemacht werden.
- (2) Der Antrag auf Festsetzung des zu erstattenden Betrages ist bei dem Gericht des ersten Rechtszuges anzubringen. Die Kostenberechnung, ihre zur Mitteilung an den Gegner bestimmte Abschrift und die zur Rechtfertigung der einzelnen Ansätze dienenden Belege sind beizufügen.

§ 34 Prozesskostenhilfe

- (1) Eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, erhält auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Die Prozesskosten umfassen die Gerichtskosten und Anwaltsgebühren.

§ 35 Antrag

- (1) Der Antrag auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe ist bei dem Prozessgericht zu stellen; er kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden. In dem Antrag ist das Streitverhältnis unter Angabe der Beweismittel darzustellen. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Zwangsvollstreckung ist bei dem für die Zwangsvollstreckung zuständigen Gericht zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind eine Erklärung der Partei über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie entsprechende Belege beizufügen. Die Erklärung und die Belege dürfen dem Gegner nur mit Zustimmung der Partei zugänglich gemacht werden.

§ 36 Bewilligung

- (1) Das Gericht bewilligt auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn es davon überzeugt ist, dass die Partei nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann.
- (2) Entscheidungen im Verfahren über die Prozesskostenhilfe ergehen ohne mündliche Verhandlung und dürfen dem Gegner nur mit Zustimmung der Partei zugänglich gemacht werden.

§ 37 Kostenerstattung

- (1) Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe hat auf die Verpflichtung der unterlegenen Partei, die dem Gegner entstandenen Kosten zu erstatten, keinen Einfluss.

§ 38 Aufhebung der Bewilligung

- (1) Das Gericht kann die Bewilligung der Prozesskostenhilfe aufheben, wenn
 1. die Partei durch unrichtige Darstellung des Streitverhältnisses die für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe maßgebenden Voraussetzungen vorgetäuscht hat;
 2. die Partei absichtlich oder aus grober Nachlässigkeit unrichtige Angaben über die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat.

Rechtsmittel

§ 39

- (1) Die zulässigen Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen stehen sowohl dem Kläger als dem Beklagten zu.

§ 40

- (1) Gegen ein Urteil der ersten Kammer des Straf- und Wirtschaftsgerichtes kann bei der zweiten Kammer Berufung eingelegt werden.
- (2) Das Berufungsverfahren ist endgültig.